



Auszug aus der Niederschrift

Amt	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauamt	Michael Kreitmair	6100-040

Gremium	Termin	Status	TOP
Gemeinderat	19.05.2026	öffentlich	4

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Überarbeitungsbereich I, 8. Änderung „Sonderbaufläche Freiflächenfotovoltaikanlage nordöstlich von Wollomoos - Thalhausener Feld“; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Billigungsbeschluss

Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat des Marktes Altomünster hat in seiner Sitzung vom 26.05.2025 beschlossen, für einen Bereich nordöstlich von Wollomoos die rechtswirksame Fortschreibung des Flächennutzungsplans Überarbeitungsbereich I zu ändern.

Der ausgearbeitete Entwurf wurde vom Gemeinderat am 28.10.2025 gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 28.10.2025 fand in der Zeit vom 20.11.2025 bis 22.12.2025 statt. Parallel dazu wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ging nicht fristgerecht ein, wird jedoch gleichwertig berücksichtigt.

Die zugehörigen Planunterlagen sind im Ratsinformationssystem eingestellt. Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung sind gelb markiert. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Unterlagen derzeit noch als Datum der Fassung der 24.06.2026 angegeben ist. Da die Unterlagen jedoch vorzeitig fertiggestellt werden konnten, wird dieses Datum bis zum nächsten Verfahrensschritt entsprechend angepasst.

Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Von Seiten der Bürger gingen keine Stellungnahmen ein.

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Dachau
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., KG Dachau
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Energienetze Bayern GmbH
- Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q
- Landesbund für Vogelschutz, KG Dachau

- Landeshauptstadt München – Referat für Stadtplanung und Bauordnung
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau
- Zweckverband zur Wasserversorgung „Weilachgruppe“
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.
- Gemeinde Schiltberg
- Jagdvorsteher Wollomoos

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken geäußert:

- Landratsamt Dachau Brandschutzdienststelle, Mail vom 20.11.25
- Bayernwerk AG, Schreiben vom 09.12.25
- Regionaler Planungsverband München, Mail 16.12.25
- Staatliches Bauamt Freising, Mail vom 15.12.25
- TenneT TSO GmbH, Mail 20.11.25
- Wasserwirtschaftsamt München, Mail 19.11.25
- Stadt Aichach, Mail 24.11.25
- VG Dasing – Gemeinde Sielenbach, Mail 25.11.25
- VG Dasing – Gemeinde Adelzhausen, Mail vom 25.11.25
- VG Dasing – Gemeinde Eurasburg, Mail vom 25.11.25
- Gemeinde Odelzhausen, Mail 01.12.25
- Gemeinde Erdweg, Mail 18.12.25
- Markt Markt Indersdorf, Mail 18.12.25
- Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, Mail 25.11.25

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Anregungen und Bedenken abgegeben:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 12.01.2026

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck nimmt zu oben genannten Vorgängen wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

Da landwirtschaftliche Belange bei dem Vorhaben betroffen sind, sind die nachfolgenden Aspekte bei den Planungen zu berücksichtigen und die Planungsunterlagen entsprechend zu ergänzen.

Generell weisen wir darauf hin, dass Flächen für die Landwirtschaft ein äußerst knappes Gut und nicht vermehrbar sind. Deswegen sind diese besonders zu schonen und nur im unbedingt notwendigen Umfang zu verbrauchen.

Mit dem o. g. Vorhaben werden ca. 7,2 ha sehr gut nutzbare Flächen der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Die Ackerzahlen der Flurnummern 78 und 114 der Gemarkung Wollomoos liegen im Bereich von 45 bis 54. Somit ist der überplante landwirtschaftliche Boden als überdurchschnittlich ertragsfähig im landkreisweiten Vergleich einzustufen.

Beeinträchtigungen während der Bauphase:

Während der Bauphase darf es zu keiner Behinderung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. Die Zufahrt zu den angrenzenden Flächen muss gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feld- und Zufahrtswege, so müssen diese vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden. Um den Boden während der Bauphase vor schädlichen Bodenverdichtungen zu schützen, sollten die Flächen nur bei guter Tragfähigkeit und mit bodenschonenden Fahrwerken (z. B. keine LKW mit Straßenbereifung) befahren werden.

Landwirtschaftliche Emissionen:

Bei der Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können v. a. Staubemissionen entstehen. Diese sind unentgeltlich zu dulden.

Ausgleichsmaßnahmen:

Wir begrüßen es, dass die Planung von Freiflächen-PV gemäß dem Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (2021) erfolgt. Dadurch kann auf die Anlage weiterer Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden. Dieses Vorgehen entspricht einem schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und ist somit aus unserer Sicht unausweichlich anzuwenden.

Schwermetallbelastung:

Bei der geplanten Nutzung der Fläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist das Risiko einer Schwermetallbelastung zu bewerten. Diese wurde im Umweltbericht nicht thematisiert.

Um die Gefahr einer Bodenkontamination z. B. durch Schwermetalle wie Blei und Cadmium zu verringern, sind beschädigte Module umgehend von der Fläche zu entfernen.

Der Praxisleitfaden des LfU für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen gibt auf Seite 27 vor, dass eine mögliche Auswaschung von Zink durch Aufständierungen so weit wie möglich zu reduzieren ist. Daher sollten Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone erreichen, nicht aus verzinktem Stahl bestehen. Denn bei Kontakt mit Wasser können sich aus der Korrosionsschicht an der Oberfläche der Stahlprofile Zink-Ionen lösen. Alternativ sind Aufständierungen mit einer speziellen Beschichtung aus Zink, Aluminium und Magnesium zu verwenden, bei denen es nachweislich zu geringeren Zinkeinträgen kommt. In der ungesättigten Bodenzone bestehen gem. dem Praxisleitfaden keine Bedenken gegen den Einsatz von verzinkten Stahlprofilen, da der Niederschlagseintrag an der Verankerung sehr gering ist.

Bewirtschaftung und Pflege:

Wir begrüßen, dass die vorgesehene Pflege der Flächen durch ein- bis zweischürige Mahd pro Jahr sowie die Sicherstellung der Pflege zwischen den Modulen und die Verwendung einer standortangepassten Saatgutmischung bereits berücksichtigt wurden.

Um der natürlichen Versauerung des Bodens entgegenzuwirken und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten ist in der Regel (in Abhängigkeit des Boden-pH-Wertes) eine Erhaltungskalkung notwendig. Zudem geht die EU-Kommission davon aus, dass der Schutz vor Versauerung positive Effekte auf die Bodenbiodiversität hat, somit einen Beitrag zum Ziel der Biodiversitätskonventionen leistet und den Artenrückgang aufhält. Daher sollte auf der Fläche eine Erhaltungskalkung mit kohlen-sauerem Kalk erlaubt bleiben. Kalk ist bei einem Düngeverbot auf den Ausgleichs- und CEF-Flächen auszunehmen.

Sichtschutzeingrünung:

Bzgl. der Anlage von Hecken im Randbereich der Anlage weisen wir darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass diese Flächen später nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden können, da die Hecken vermutlich einen Schutzstatus nach Art. 16 (1) BayNatSchG erlangen werden. Generell sind Eingrünung so zu pflegen, dass eine negative Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgeschlossen ist (z.B. durch überstehende Äste). Zudem sollten die geplanten Hecken nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze angelegt werden, da eine Pflege der Hecke ohne Betreten der Nachbarfläche jederzeit problemlos möglich ist. Möglichen Nachbarschaftskonflikten kann im Vorhinein begegnet werden. Wir empfehlen einen Abstand von 3 Metern.

Rückbau:

Aufgrund der hohen Rückbaukosten sollte bei der Genehmigung festgesetzt werden, dass zusätzlich zur Würdigung im Bebauungsplan entsprechende Rücklagen vorzuhalten sind und diese z. B. über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches gesichert werden. (vgl. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014). Auch im Falle eines Rückbaus sollten Bodenschadverdichtungen vermieden werden (siehe auch Punkt „Beeinträchtigungen während der Bauphase“).

Bereich Forsten:

Der Umweltbericht konnte nicht gefunden werden. Wir gehen davon aus, dass kein externer Ausgleich stattfindet, der Wald betrifft.

Wald ist von dem Vorhaben nicht direkt betroffen, grenzt aber unmittelbar an. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Waldnähe mit Laubfall, herabfallenden Ästen, Zweigen und Streu zu rechnen ist. Auch können Bäume oder Baumteile (infolge höherer Gewalt) in den Bereich des Sondergebietes stürzen. Dies sollte bei der Planung berücksichtigt werden. Ebenso ist mit einem gewissen Schattenwurf zu rechnen. Die Einwirkungen des Waldes sind hinzunehmen, Eingriffe in den Wald sind walddrechtlich nicht zulässig.

Abwägung zur Stellungnahme:

Zu Bereich Landwirtschaft:

Der Markt Altomünster hat in seinem Kriterienkatalog für Freiflächen-PV-Anlagen-Anträge am 27.06.2023 als maximale (durchschnittliche) Ackerzahl 48,0 und als maximale (durchschnittliche) Grünlandzahl 47,0 festgelegt. Bei gemischter Nutzung werden die Flächen entsprechend ins Verhältnis gesetzt. Der Standort nordöstlich Wollomoos ist nach dem Kriterienkatalog grundsätzlich geeignet und entspricht dem Leitbild des Marktes Altomünster.

Der nach dem gemeindlichen Kriterienkatalog ins Verhältnis zwischen Acker- und Grünlandzahl gesetzte Wert darf maximal 47,88 betragen. Der tatsächliche Wert (47,86) unterschreitet den maximal möglichen Wert geringfügig.

Bzgl. der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche ist auch auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde vom 01.12.2025 zu verweisen:

(...) Durch die vorgesehene Umnutzung wird das Gelände der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Die natürliche Ertragsfähigkeit des betroffenen Bodens entspricht dem Energieatlas nach der Bodenschätzung „mittel“ (41-60). Der Markt Altomünster hat im Zuge der Erarbeitung eines Kriterienkatalogs zur Standortwahl für Freiflächenphotovoltaikanlagen einen Grenzwert von einer maximalen (durchschnittlichen) Ackerzahl von 48,0 und einer maximalen (durchschnittlichen) Grünlandzahl von 47,0 festgesetzt. Der in den Planungsunterlagen beschriebene Wert von 47,86 unterschreitet die maximal mögliche Ackerzahl geringfügig. Die Fläche zählt nicht zwingend als für die Landwirtschaft besonders geeignet. Weiterhin führt eine Erdgasleitung durch das Planungsgebiet. Die Standortwahl kann aus landesplanerischer Sicht akzeptiert werden.

Die Festsetzung einer zeitlichen Begrenzung im Bebauungsplan wird im Hinblick auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche begrüßt. Die im Rahmen des Bebauungsplans geplante Eingrünung mit Bäumen, Sträuchern und Blühstreifen wird ebenfalls begrüßt. (...)

Zu den weiteren in der Stellungnahme des AELF genannten Punkten ist auf die Abwägung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Wollomoos Nr. 12 „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage nordöstlich von Wollomoos – Thalhausener Feld“ zu verweisen

Zu Bereich Forsten:

Der Umweltbericht wird wie üblich im weiteren Verfahren ergänzt. Externe Ausgleichsflächen sind nicht vorgesehen. Durch entsprechende ökologische Gestaltungsmaßnahmen soll ein weiterer Ausgleichsbedarf und Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden.

Die Hinweise zu möglichen Einwirkungen des Waldes wie Laubfall, herabfallenden Ästen, Zweigen, Streu und Schattenwurf werden zur Kenntnis genommen. Eingriffe in den Wald sind nicht zulässig und nicht geplant.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist bzgl. der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde vom 01.12.2025 und zu den weiteren in der Stellungnahme des AELF genannten Punkten auf die Abwägung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Wollomoos Nr. 12 „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage nordöstlich von Wollomoos – Thalhausener Feld“.

2. bayernets GmbH, Schreiben vom 20.11.2025

Wie Ihnen bereits bekannt verlaufen im Geltungsbereich des o. g. Vorhabens – wie in den uns übersandten Planunterlagen dargestellt – die folgenden Anlagen:

Anlagentyp	Status	Bezeichnung / DN / PN / Schutzstreifen
Gastransportleitung mit 2 Begleitkabeln	in Betrieb	AS29/2901 DN 900 / PN80 Schutzstreifen: 10.0 m (5.0 m beiderseits)
Kabel	in Betrieb	Kabelschutzrohranlage mit LWL-Kabeln (10 KSR)

Eine Beschädigung oder Gefährdung unserer Anlagen muss unbedingt ausgeschlossen werden. Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert.

Wir bedanken uns für die Darstellung im Plan sowie um Erwähnung in der Begründung.

Unter Einhaltung u.a. folgender Auflagen haben wir keine Einwände.

In den Schutzstreifen unserer Leitungen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten. So ist beispielsweise **die Errichtung von Bauten** – dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, **Solarkollektoren, Fundamente etc.** – **nicht zulässig.**

- **Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.**
- Niveauveränderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig; die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 m darf nicht unterschritten werden.
- Ein 4 m breiter Streifen – je 2 m beiderseits der Rohrachse – ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

Bauarbeiten in den Schutzstreifen unserer Gastransportleitungen sind nur nach Abstimmung der Detailplanung und nach vorheriger Einweisung durch die bayernets GmbH zulässig.

- Bei den Kreuzungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabeln etc. ist ein lichter Mindestabstand von 0,4 m zur Gasleitung unbedingt einzuhalten. Kreuzungen sind möglichst rechtwinklig durchzuführen.
- Bei Parallelführungen sind die neuen Leitungen oder Kabel grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung zu verlegen, es ist anzustreben, dass es zu keiner Überlappung der Schutzstreifen kommt.
- Stromkabel sind in den Schutzstreifen unserer Leitungen durchgängig in Schutzrohren zu verlegen.
- Einpfügen oder Einfräsen von Leitungen bzw. Kabeln ist im Schutzstreifen unserer Leitungen nicht zulässig; die Art der Verlegung ist mit der bayernets GmbH abzusprechen.
- Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind der bayernets GmbH Lage- und Höhenpläne der neu verlegten Leitungen oder Kabel bzw. der neu gebauten Anlagen im Schutzstreifen zu übergeben.

- Grab-, Schacht- und sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Handschachtung auszuführen.
- Beim Bau von kreuzenden Straßen und Wegen darf es bei Bodenaushub, Verdichtung etc. zu keiner Gefährdung unserer Leitungen kommen.
- Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorherige Absicherung und nur nach vorheriger Absprache mit der *bayernets* GmbH gestattet.
- Das Befahren der *bayernets*-Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit der *bayernets* GmbH erlaubt.
- Das Aufstellen von Baucontainern, Lagerung von Material, Geräten und Aushub ist in den Schutzstreifen nicht zulässig.
- **Der Einsatz von Bohr- oder Pressverfahren im Schutzstreifenbereich ist nur nach vorheriger Abstimmung und unter Aufsicht der *bayernets* GmbH erlaubt; ggf. kann eine Freilegung der Gastransportleitung erforderlich werden.**
- **Um eine Beschädigung der Gastransportleitung auszuschließen, muss der Aushub von Baugruben einschließlich Böschungen, Verbau etc. komplett so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen nicht berührt wird bzw. muss durch andere mit uns abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung unserer Anlagen ausgeschlossen ist.**
- Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, behält sich die *bayernets* GmbH ausdrücklich vor.
- Der Erhalt von Plänen oder die Anwesenheit eines Beauftragten der *bayernets* GmbH vor Ort entbindet die Träger und Ausführenden von Baumaßnahmen nicht von ihrer Haftung für eventuelle Schäden.

Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen Pläne unserer Anlagen in diesem Bereich. **Eine genaue Angabe der Lage der Leitung ist jedoch nur nach örtlicher Einweisung möglich.** In unseren Plänen und Dateien ist der jetzige Stand der Leitungslage dargestellt; Änderungen oder Erweiterungen können von uns nicht automatisch nachgemeldet werden. Die Dateien werden von uns ausschließlich für Ihre jetzige o. a. Maßnahme zur Verfügung gestellt, jede andere Verwendung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung; **Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.**

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Sollten Sie noch weitere Pläne benötigen oder Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die Abwägung und den Beschluss zum Bebauungsplan Wollomoos Nr. 12 „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage nordöstlich von Wollomoos – Thalhausener Feld“

3. Landratsamt Dachau, Schreiben vom 17.12.2025

Anbei erhalten Sie eine Stellungnahme des Landratsamtes Dachau als Träger öffentlicher Belange zu der o.g. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

Die Stellungnahme ist gegliedert in Einwendungen, die im Regelfall aufgrund gesetzlicher Regelungen in der Abwägung nicht überwunden werden können, sowie in Hinweise, fachliche Informationen und Empfehlungen, die der Abwägung durch das jeweilige Gemeindegremium zugänglich sind.

Zweck der Stellungnahmen ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung zu verschaffen. Damit soll ein effektives und effizientes Planungsverfahren gewährleistet werden, eventuell vorhandene fachliche Mängel abgestellt und ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis gesichert werden.

Sinn der Stellungnahme ist die Beratung der Gemeinden. So soll zu einer guten Planung beigetragen werden, welche ggf. auch einer rechtlichen Überprüfung besser standhält. Damit wird auch erreicht, dass die Regelungen im Interesse der Bürger, insbesondere der Bauherren und Planer, eindeutiger formuliert sind.

Wir möchten darüber hinaus darauf hinweisen, dass bei Unklarheiten oder weiterem Beratungsbedarf alle Fachabteilungen des Landratsamtes gerne zu Verfügung stehen.

Abwägung zur Stellungnahme:

Die Ausführungen zu Gliederung, Zweck und Sinn der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

4. Landratsamt Dachau, Fachbereich: Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 02.12.2025

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:

Beim Betrieb des Solarparks treten auch Geräuschemissionen durch Anlagenteile wie Trafos, Wechselrichter und ggf. Batteriespeicher auf. Aufgrund der Entfernung von über 300 m zu den nächsten Immissionsorten ist bei Anordnung der technischen Aggregate nicht in direkter Nähe bzw. Ausrichtung zur Wohnbebauung erfahrungsgemäß nicht mit unzulässigen Lärmimmissionen zu rechnen. Wir bitten eine Aussage zu möglichen Geräuschimmissionen unter Nr. 10 aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm.

Abwägung zur Stellungnahme:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis, dass beim Betrieb des Solarparks auch Geräuschemissionen durch Anlagenteile wie Trafos, Wechselrichter und ggf. Batteriespeicher auftreten aber aufgrund der Entfernung von über 300 m zu den nächsten Immissionsorten bei Anordnung der technischen Aggregate nicht in direkter Nähe bzw. Ausrichtung zur Wohnbebauung erfahrungsgemäß nicht mit unzulässigen Lärmimmissionen zu rechnen ist, zur Kenntnis.

Wie vom Fachbereich Technischer Umweltschutz vorgeschlagen wird eine Aussage zu möglichen Geräuschemissionen unter Nr. 10 der Begründung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie vom Fachbereich Technischer Umweltschutz vorgeschlagen, eine Aussage zu möglichen Geräuschemissionen unter Nr. 10 der Begründung aufgenommen.

5. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 01.12.25

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanungen ab.

Sachverhalt

Der Markt Altomünster beabsichtigt mit o.g. Planungen die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Das Planungsgebiet (ca. 7,4 ha) befindet sich nordöstlich von Wollomoos. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt und soll im Zuge der Planungen als Sondergebiet Photovoltaikanlage dargestellt bzw. ausgewiesen werden.

Erfordernisse und Bewertung

Ausbau erneuerbarer Energie & Klimaschutz

Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG).

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (vgl. LEP 1.3.1 G).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen (vgl. RP14 BIV 7.3 G).

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz, zum verstärkten Ausbau regenerativer Energien sowie der regionalen Versorgung mit ebendiesen grundsätzlich zu begrüßen. Durch die geplante Aufständigung der Module wird eine Versiegelung des Standortes minimiert.

Photovoltaik & Landwirtschaft

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).

Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingten notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 G).

Durch die vorgesehene Umnutzung wird das Gelände der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Die natürliche Ertragsfähigkeit des betroffenen Bodens entspricht dem Energieatlas nach der Bodenschätzung „mittel“ (41-60). Der Markt Altomünster hat im Zuge der Erarbeitung eines Kriterienkatalogs zur Standortwahl für Freiflächenphotovoltaikanlagen einen Grenzwert von einer maximalen (durchschnittlichen) Ackerzahl von 48,0 und einer maximalen (durchschnittlichen) Grünlandzahl von 47,0 festgesetzt. Der in den Planungsunterlagen beschriebene Wert von 47,86 unterschreitet die maximal mögliche Ackerzahl geringfügig. Die Fläche zählt nicht zwingend als für die Landwirtschaft besonders geeignet. Weiterhin führt eine Erdgasleitung durch das Planungsgebiet. Die Standortwahl kann aus landesplanerischer Sicht akzeptiert werden.

Die Festsetzung einer zeitlichen Begrenzung im Bebauungsplan wird im Hinblick auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche begrüßt. Die im Rahmen des Bebauungsplans geplante Eingrünung mit Bäumen, Sträuchern und Extensivgrünland wird ebenfalls begrüßt.

Anbindegebot

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (vgl. LEP 3.3 Z).

Der Standort grenzt an Wald und landwirtschaftliche Nutzung an. Jedoch sind Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels LEP 3.3 Z (vgl. Begründung zu LEP 3.3 Z.). Die Standortwahl kann aus landesplanerischer Sicht akzeptiert werden.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet und Biotopverbundsystem

Das Planungsgebiet grenzt unmittelbar an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 05.1 „Weilachtal mit Nebentälern und Altoforst“ an. Relevante Beeinträchtigungen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes sind nach Sichtung der eingereichten Planungsunterlagen zunächst nicht zu erwarten. Wir weisen darauf hin, dass den Belangen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes mit den festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP14 BI 1.2.2.05.1 G bei einem Eingriff in die Fläche Rechnung zu tragen ist.

Im Norden des Planungsgebietes grenzt unmittelbar ein überörtliches und regionales Biotopverbundsystem (Weilachtal) an. Relevante Beeinträchtigungen des Biotopverbundsystems sind nach Sichtung der eingereichten Planungsunterlagen zunächst nicht zu erwarten. Wir verweisen an dieser Stelle auf die zuständige Fachbehörde.

Ergebnis

Die o.g. Planungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Abwägung zur Stellungnahme:

Wie die Regierung von Oberbayern darlegt, steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zur Kenntnis.

6. Weiteres Verfahren

Der Flächennutzungsplan wird nach Einarbeitung der beschlossenen Änderungen, in der vorgestellten Fassung gebilligt im Internet veröffentlicht sowie ausgelegt und den Behörden zur Stellungnahme zugeleitet (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches).

Beschluss

1. Zur Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist bzgl. der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde vom 01.12.2025 und zu den weiteren in der Stellungnahme des AELF genannten Punkten auf die Abwägung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Wollomoos Nr. 12 „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage nordöstlich von Wollomoos – Thalhausener Feld“.

Abstimmung

Anwesende Mitglieder	18
Stimmberechtigte Mitglieder	18
Es haben abgestimmt mit JA	17
Es haben abgestimmt mit NEIN	1

Beschluss

2. Zur Stellungnahme der bayernets GmbH

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die Abwägung und den Beschluss zum Bebauungsplan Wollomoos Nr. 12 „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage nordöstlich von Wollomoos – Thalhausener Feld“.

Abstimmung

Anwesende Mitglieder	18
Stimmberechtigte Mitglieder	18
Es haben abgestimmt mit JA	18
Es haben abgestimmt mit NEIN	0

Beschluss

3. Zur Stellungnahme des Landratsamtes Dachau

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmung

Anwesende Mitglieder	18
Stimmberechtigte Mitglieder	18
Es haben abgestimmt mit JA	18
Es haben abgestimmt mit NEIN	0

Beschluss

4. Zur Stellungnahme des Landratsamtes Dachau, Fachbereich: Technischer Umweltschutz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie vom Fachbereich Technischer Umweltschutz vorgeschlagen, eine Aussage zu möglichen Geräuschmissionen unter Nr. 10 der Begründung aufgenommen.

Abstimmung

Anwesende Mitglieder	18
Stimmberechtigte Mitglieder	18
Es haben abgestimmt mit JA	18
Es haben abgestimmt mit NEIN	0

Beschluss

5. Zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde

Der Marktgemeinderat nimmt die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zur Kenntnis.

Abstimmung

Anwesende Mitglieder	18
Stimmberechtigte Mitglieder	18
Es haben abgestimmt mit JA	18
Es haben abgestimmt mit NEIN	0

Beschluss

6. Billigungsbeschluss

Der Flächennutzungsplan wird nach Einarbeitung der beschlossenen Änderungen, in der vorgestellten Fassung gebilligt im Internet veröffentlicht sowie ausgelegt und den Behörden zur Stellungnahme zugeleitet (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches).

Abstimmung

Anwesende Mitglieder	18
Stimmberechtigte Mitglieder	18
Es haben abgestimmt mit JA	16
Es haben abgestimmt mit NEIN	2

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Altomünster, den 28.05.2026



Michael Reiter
1. Bürgermeister